

42. Ist die Bestimmung des §. 660 A.L.R. I. 11 durch §. 260 C.F.D., bezw. §. 14 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zu derselben, oder für Verträge über Darlehen, die Handelsgeschäfte sind, durch Art. 283 S.G.B. aufgehoben?

I. Civilsenat. Urt. v. 7. Januar 1888 i. S. G. (Bekl.) w. Deutsche Hypothekenbank in Meiningen (Kl.). Rep. I. 345/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Klägerin hat als Entschädigung für die verweigerte Annahme eines Darlehns von dem Beklagten den Betrag eines halbjährlichen Zinses dieses Darlehns begehrt. Beklagter ist nach diesem Antrage verurteilt worden.

Aus den Gründen:

„Der Anspruch findet in dem noch zu Recht bestehenden und hier anwendbaren §. 660 A.L.R. I. 11 seine Rechtfertigung. Die Revisionsbegründung bekämpft die Anwendbarkeit dieser Vorschrift, weil derselbe nach §. 658 a. a. D. das geschehene schriftliche Versprechen der Darlehnssumme voraussetze. Indessen will der §. 658 nur im Einklange mit §. 654 zum Ausdruck bringen, daß das Darlehnsversprechen rechtsgültig erteilt sei, sodaß derselbe auch anwendbar ist, wenn wegen der Eigenschaft des Versprechens als Handelsgeschäft die mündliche Form zur Rechtsgültigkeit genügt. Sodann aber ist auch die schriftliche Form entsprechend der Auffassung, welche die Formvorschriften des preussischen Landrechtes im Falle der Erklärung seitens eines Bevollmächtigten konstant gefunden haben, dadurch erfüllt worden, daß der Bevollmächtigte, wenn auch auf Grund einer nur mündlichen Vollmacht, die rechtsbegründende Erklärung schriftlich abgegeben hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 307 flg.

Der §. 660 a. a. D. ist durch §. 260 C.P.D. bzw. §. 14 Ziff. 3 des Einföhrungsgesetzes zur Civilprozeßordnung nicht beseitigt. Er wäre es gemäß §. 16 Ziff. 1 schon dann nicht, wenn er auch nur als eine rechtliche Vermutung für die Entstehung eines Schadens in Höhe des halbjährlichen Zinsesz anzu sehen wäre. Offenbar hat aber der §. 660 eine weitergehende Bedeutung. Die Annahme, es sei der Gegenbeweis, daß der Darlehnsversprecher in Wirklichkeit keinen Schaden erlitten habe, zulässig,

vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 487 Note 6, widerspricht der landrechtlichen Ausdrucksweise bei bloßen Vermutungen und wird von keinem der sonstigen Ausleger des Landrechtes geteilt.

Vgl. Bornemann, Preuß. Civilrecht (2. Ausg.) Bd. 3 S. 143; Koch, Recht der Forderungen Bd. 3 S. 235; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 5. Ausg. Bd. 2 S. 235 Note 20.

Faßt man die Bestimmung als Fiktion eines bestimmten Schadensbetrages auf, so könnte allerdings die Frage entstehen, ob sie etwa für einen Darlehnsvertrag, der Handelsgeschäft ist, deshalb durch Art. 283 H.G.B. beseitigt wäre, weil dieser sagt, daß, wer Schadensersatz zu fordern habe, Erstattung des wirklichen Schadens verlangen könne. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Art. 283, der nach der seiner Entstehung zu Grunde liegenden Tendenz das Recht auf die volle Genugthuung gegenüber bisherigen Einschränkungen zur Anerkennung bringen wollte, wegen seiner Wortfassung auch gegenüber Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze, welche die Geltendmachung eines Schadens erleichtern sollen, eine einschränkende Bedeutung beizumessen wäre. Die Bedeutung des §. 660 beruht darin, ein vom Gesetze bestimmtes Surrogat dafür zu sein, daß dem Darlehnsversprecher trotz des gültigen Vertrages das Recht auf Erfüllung gegen den Darlehnsucher versagt ist. Dies ergibt sich aus einer Vergleichung der §§. 658. 659 I. 11 mit dem §. 655 a. a. D. Während im Falle des §. 655 dem Darlehnsucher das alternative Recht, Erfüllung oder Schadensersatz zu verlangen, ausdrücklich zugesprochen ist, kann nach den §§. 658. 659 der Darlehnsversprecher, wenn der Darlehnsucher die Annahme des Darlehns weigert, nur Schadloshaltung fordern.

Vgl. die oben Angeführten an den angegebenen Stellen, sowie Koch, Kommentar zum Allgem. Landrechte Note 8 zu §. 658.

Der §. 660 bestimmt daher den Leistungsgegenstand, mit dem sich der

Darlehnsfucher, vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens des Darlehnsversprechers, lösen darf. Wenn aber das bürgerliche Recht bei einem Vertrage dem Berechtigten in Verfassung eines Anspruches, auf Erfüllung zu bestehen, an Stelle desselben einen fixierten Interessobetrag zuspricht, so läßt sich hierauf die Vorschrift des Art. 283 H.G.B. auch bei einem Verständnisse dahin, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt werde, nicht beziehen. Es wäre ein durchaus abzulehnendes Ergebnis, wenn, während für das Geschäft, obwohl es Handelsgeschäft, das bürgerliche Recht in bezug auf die Verfassung des Anspruches auf Erfüllung maßgebend ist — nach anderen bürgerlichen Rechten wird dem Darlehnsversprecher das Recht auf Erfüllung zugesprochen (vgl. §. 1069 des sächs. bürgerl. Gesetzbuches) — doch die Bestimmung des bürgerlichen Rechtes, die zur Ausgleichung dieser Rechtsverfassung gegeben ist, wiederum, weil das Geschäft Handelsgeschäft, nicht anwendbar wäre. Ein Auseinanderreißen der zusammengehörigen Vorschriften ist hier nicht möglich.“